

Gütersloher Turnverein v. 1879 e.V.

Beitragsordnung

Gruppe I

*Fuß-, Hand-, Basket-, Volleyball,
Triathlon, Fechten, Tischtennis, Badminton*

Mitglieder	Erwachsene	86,00 €
	Jugendliche	48,00 €

Gruppe II

*Turnen, Wandern, Gesang, Leichtathletik, Tennis, ohne
Abteilungszugehörigkeit (Kurse), alle Mitglieder nach
Vollendung des 65. Lebensjahrs, unabhängig von
Abteilungszugehörigkeit*

Mitglieder	Erwachsene	72,00 €
	Jugendliche	45,00 €

Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen

pro zusätzlicher Abteilung (nicht bei Wandern) 12,00 €

Familienbeitrag

Gruppe I

1 Erwachsener/1 Kind	120,00 €
2 Erwachsene/1 Kind	150,00 €
1 Erwachsener/2 Kinder	140,00 €
2 Erwachsene/2 Kinder	165,00 €
weitere Kinder beitragsfrei	

Gruppe II

1 Erwachsener/1 Kind	110,00 €
2 Erwachsene/1 Kind	140,00 €
1 Erwachsener/2 Kinder	130,00 €
2 Erwachsene/2 Kinder	150,00 €
weitere Kinder beitragsfrei	

1. Jugendlich sind alle Personen bis zu dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
2. Der Familienbeitrag wird für Eltern und ihre minderjährigen Kinder gewährt, die in einem Haushalt leben und deren Beiträge von einem Konto abgebucht werden. Er kommt auch in Ansatz für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, aber gemeinsame Kinder haben sowie für den Ehepartner eines Mitglieds, der aber nicht Elternteil (sondern nur Stiefelerteil) der Kinder ist. Nicht verheiratete Lebensgefährten, die nicht zugleich Elternteil sind, kommen nicht in den Genuss des Familienbeitrags.
Der Familienbeitrag wird nach der Gruppe I erhoben, wenn auch nur ein Mitglied der Familie in einer Abteilung der Gruppe I angemeldet ist.
3. Bei mehreren Abteilungszugehörigkeiten wird der Grundbeitrag nach der Gruppe I berechnet, es sei denn, alle Abteilungszugehörigkeiten stammen aus der Gruppe II.
4. Volljährige Schüler allgemeinbildender Schulen, Studenten sowie Inhaber des Gütersloher Stadtpasses (herausgegeben von der Stadt Gütersloh) erhalten auf die oben genannten Beiträge einen Rabatt von 30 %. Bei Familienbeiträgen wird dieser Rabatt gewährt, wenn auch nur ein erwachsenes Mitglied zu diesem Personenkreis gehört. Mitglieder, die außerhalb von Gütersloh leben, legen den Stadtpass ihrer Gemeinde vor oder weisen nach, dass sie als Gütersloher den Stadtpass bekämen.
Für diesen Nachlass ist vor Beginn des Halbjahres, für das der Beitrag erhoben wird, im Geschäftszimmer ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
5. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Verhältnissen am 1. Tag des Halbjahres, für das der Beitrag erhoben wird.
6. Die Beiträge werden als Halbjahresbeitrag im 2. Monat des jeweiligen Halbjahres per Lastschrift eingezogen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, so ist neben den dafür angefallenen Bankspesen eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € zu entrichten.
7. Wer für den Beitrag keine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt, hat pro Halbjahresbeitrag eine Bearbeitungspauschale von 10,00 € zu entrichten. Beitrag und Bearbeitungspauschale sind bis zum Ende des 2. Monats des Halbjahres auf das Beitragskonto des GTV zu überweisen.
8. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, die Beitragshöhe im Jahresabstand an die Inflationsrate anzupassen. Dazu kann er durch Beschluss die Beiträge in Anlehnung an die Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex aller privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex für Deutschland) gegenüber dem Stand bei der letzten Beitragsanpassung verändern, sofern er dies zur Erfüllung der sportlichen Aufgaben des Vereins für erforderlich hält und das neue Beitragsniveau auch unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Mitglieder für tragbar erachtet. Dabei darf er auf volle Euro-Beträge auf- und abrunden. Der Gesamtvorstand beschließt hierüber in seiner letzten Sitzung des Jahres. Die neuen Beiträge sind in der Turnerpost oder durch Aushang im Schaukasten an der Geschäftsstelle zu veröffentlichen.
9. Bei Eintritt in den Gütersloher Turnverein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die mit dem 1. Halbjahresbeitrag fällig wird.
Sie beträgt: für Erwachsene 15,00 €
 für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10,00 €
10. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Vorschlag des Geschäftszimmers im Einzelfall Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen, ohne dass sich hieraus ein Präjudiz für andere Einzelfälle ergäbe.
11. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für die Beiträge des Jahres 2006.
12. Übergangsweise gilt folgende Regelung:
Wer im Jahr 2005 die Beitragsermäßigung für Rentner in Anspruch genommen hat, zahlt im Jahr 2006 nur einen Grundbeitrag von 60,00 Euro und ab 2007 den regulären Beitrag.